

# **Kooperationsvereinbarung zur Zuständigkeit im Fahrzeug-Zulassungswesen**

Der

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs-Sprjewja-Nysa  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Harald Altekrüger  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

und

die Stadt Cottbus/Chóšebuz  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Holger Kelch  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus/Chóšebuz

und

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Siegurd Heinze  
Dubinaweg 1  
01968 Senftenberg/Zły Komorow

nachfolgend Kooperationspartner genannt

schließen auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) vom 03.02.2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2204) geändert worden ist, die nachfolgende Vereinbarung zur Kooperation im Fahrzeug-Zulassungswesen:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kooperationspartner sind berechtigt, Anträge zu Fahrzeug-Zulassungen, die in die örtliche Zuständigkeit der anderen Kooperationspartner fallen, entgegenzunehmen, zu bearbeiten und zu bescheiden. Der nach § 46 Abs. 2 Satz 1 FZV jeweils örtlich zuständige Kooperationspartner erteilt hiermit den anderen Kooperationspartnern die Zustimmung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 4 FZV. Für weitere Verfahren wird die Zustimmung nicht erteilt; hier bleibt es bei der örtlichen Zuständigkeit nach § 46 Abs. 2 Satz 1 FZV.
- (2) Von Absatz 1 werden die folgenden Anträge erfasst:
1. Zulassungen:
    - 1.1. Neuzulassung NZ
    - 1.2. Halteränderung HA
    - 1.3. Adressänderung AAN
    - 1.4. Reservierung von Kennzeichen RES
    - 1.5. Umkennzeichnung infolge Verlust/Diebstahl UK
    - 1.6. Umschreibung von außerhalb ohne Halterwechsel UOH
    - 1.7. Halter- und Technikänderung HTA
    - 1.8. Technikänderung TA
    - 1.9. Umkennzeichnung Technik- und Halteränderung UTH
    - 1.10. Ersatzpapiere ERS
    - 1.11. Umschreibung im gleichen Bezirk UI
    - 1.12. Umschreibung + Umkennzeichnung UU
    - 1.13. Umschreibung von außen mit Halterwechsel UMH
    - 1.14. Abmeldung ABM
    - 1.15. Abmeldung und Fahrzeug-Reservierung ABM
    - 1.16. Abmeldung und Reservierung ABM
    - 1.17. Saisonzeitraum ändern SSZ
    - 1.18. Erfassen BE-Fahrzeuge EBE
    - 1.19. Zulassung gebrauchtes Fahrzeug ZG
    - 1.20. Wiederezulassung ohne Halterwechsel WOH
    - 1.21. Wiederezulassung mit Halterwechsel WMH
    - 1.22. Ersatzpapiere abgemeldetes Fahrzeug EPA
    - 1.23. Verwertungsnachweis erfassen VNE
  2. Besondere Kennzeichen:
    - 2.1. Kurzzeit-Kennzeichen Erteilung KKE
    - 2.2. Löschen Bestandssatz XLK
    - 2.3. externe Außerbetriebsetzung XAB
    - 2.4. Ausfuhrkennzeichen-Erteilung AE
    - 2.5. Ausfuhrkennzeichen-Abmeldung AAB

- (3) Ausgenommen von Absatz 1 sind Anträge auf:
1. Zulassung:
    - 1.1. Tarnkennzeichen abmelden TKA
    - 1.2. Vergabe von Tarnkennzeichen TKZ
    - 1.3. Umschreibung-Mitteilung UM
  2. Anzeigen:
    - 2.1. Diebstahlanzeige DIE
    - 2.2. HU-Überschreitung Stufe 1 MAT
    - 2.3. Mängelanzeige verkehrsunsicheres Fahrzeug Stufe 1 MAV
    - 2.4. Versicherungsanzeige Stufe 1 VA
    - 2.5. Versicherungswechsel VW
    - 2.6. Versicherungswechsel (Zukunft) VWZ
    - 2.7. Mängelanzeige Stufe 1 MA
    - 2.8. Verkaufsanzeige Stufe 1 VKA
    - 2.9. Adressänderung Stufe 1 ADA
    - 2.10. Steueranzeige Stufe 1 SA
    - 2.11. externe Amtshilfe Stufe 1 EXA
  3. Besondere Kennzeichen:
    - 3.1. Rotes Dauerkennzeichen Scheinheft Verl. RDS
    - 3.2. Rotes Kennzeichen Abmeldung RAB
    - 3.3. Rotes Dauerkennzeichen - Erteilung RDE
    - 3.4. Rotes Dauerkennzeichen – Änderung RDA

## **§ 2 Finanzen**

- (1) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Kooperationsvereinbarung erzielten Erträge verbleiben bei demjenigen Kooperationspartner, der die Verwaltungshandlung vorgenommen hat.
- (2) Die zur Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung erforderlichen Personal- und Sachaufwendungen werden durch die Erträge nach Absatz 1 gedeckt. Sollte die Deckung nicht erfolgen, sind sich die Kooperationspartner einig, dass ein Finanzausgleich erfolgt.
- (3) Ein Finanzausgleich nach Absatz 2 erfolgt anhand der Anträge nach § 1 Absatz 2 dieser Kooperationsvereinbarung nach Abschluss jedes Haushaltsjahres. Die Regelung des Finanzausgleiches ist auf zwei Jahre auf Probe zu befristen, danach auszuwerten und neu zu beurteilen. Die Grundlagen für die Ermittlung des Finanzausgleiches sind in Anlage 1 dieser Kooperationsvereinbarung enthalten. Die Anlage 1 ist regelmäßig jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

## **§ 3 Zusammenarbeit**

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Zusammenarbeit.
- (2) Die Zusammenarbeit wird durch den Sachgebietsleiter Führerscheingelegenheiten und Kfz-Zulassung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs-Sprjewja-Nysa, dem Sachbereichsleiter Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Cottbus/Chósebuz und dem Sachgebietsleiter Kfz-Zulassung- und Fahrerlaubniswesen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz koordiniert. Eine Besprechung findet mindestens quartalsmäßig statt.

- (3) Gegenstand der Zusammenarbeit ist neben der gegenseitigen Aufgabenwahrnehmung auch die Koordinierung von Verfahrensabläufen.
- (4) Die Kooperationspartner verpflichten sich stets zur Beschaffung der notwendigen Software und Softwaremodule.
- (5) Im Fall des Eintretens technischer Probleme sind sich die Kooperationspartner darüber einig, dass die Erfüllung der Aufgaben nach Kooperationsvereinbarung nicht möglich ist.
- (6) Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner bezüglich § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung, kostenrechnerische Überprüfung der Grundlagen des Finanzausgleiches, nehmen die Kooperationspartner unter Leitung ihrer jeweiligen Organisationsleitung vor.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kooperationspartner legen für die Durchführung der in § 1 dieser Kooperationsvereinbarung aufgeführten Dienstleistungen für ihre Zulassungsstellen, in eigener Zuständigkeit, die Öffnungszeiten fest.
- (2) Die erweiterte Zuständigkeit gilt für sämtliche Öffnungszeiten. Grundlage für die Öffnungszeiten bildet die Anlage 2 dieser Kooperationsvereinbarung.
- (3) Über Änderungen der Öffnungszeiten, entsprechend der Anlage 2 dieser Kooperationsvereinbarung, sind die Kooperationspartner zu informieren. Die Informationspflicht erfolgt mindestens 4 Wochen vorab. Inbegriffen sind hierbei auch Schließzeiten der jeweiligen Zulassungsstellen.

#### **§ 5 Vereinbarungsdauer**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt zum 01. Januar 2022, mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten, in Kraft.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung verlängert sich um jeweils 1 Jahr, soweit sie nicht 3 Monate vor ihrem Ablauf von einem Kooperationspartner schriftlich gekündigt wird.
- (3) Im Juni 2022 ist eine Evaluation der Zusammenarbeit vorzunehmen. Im Ergebnis der Evaluation sind die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.
- (4) Jeder Kooperationspartner hat ein Sonderkündigungsrecht wenn die Evaluation ergibt, dass die Kooperation aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für einen der Kooperationspartner unverhältnismäßig, das heißt insbesondere mit finanziellen Nachteilen verbunden ist und Übereinstimmung zur Anpassung nach § 2 Abs. 3 nicht erreicht wird. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende des folgenden Kalendermonats.
- (5) Dessen ungeachtet ist jeder Kooperationspartner zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung der Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn ein anderer Kooperationspartner schwerwiegende Vertragsverletzungen begangen hat wie z.B. einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

- (6) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (7) Nach Beendigung der Kooperationsvereinbarung erfolgt zwischen den Kooperationspartnern ein abschließender Datenaustausch, insbesondere hinsichtlich der für die anderen Kooperationspartner vorgenommenen Handlungen.

### **§ 6 Sonstiges**

- (1) Jede Zulassungsstelle ist im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit und der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 2 FZV für die Einhaltung des Datenschutzes und der Informationssicherheit mit der Entgegennahme des Antrages verantwortlich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Geltung nicht berührt.
- (4) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtlich neutral anzusehen.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),

Cottbus/Chóšebuz,

Senftenberg/Zły Komorow,

Harald Altekrüger  
Landrat

Holger Kelch  
Oberbürgermeister

Siegurd Heinze  
Landrat

Olaf Lalk  
1. Beigeordneter

Marietta Tzschoppe  
Bürgermeisterin

Grit Klug  
1. Beigeordnete

## **Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung zur Zuständigkeit in Fahrzeug-Zulassungswesen - Finanzausgleich**

### **§ 1 Beginn**

Der Finanzausgleich erfolgt für ein Haushaltsjahr bis zum 15.02. des darauffolgenden Haushaltsjahres.

### **§ 2 Berechnung des Finanzausgleiches**

- (1) Die Berechnung des Finanzausgleiches erfolgt auf Basis der Fallzahlen aus IKOL.Kfz, die durch alle Zulassungsstellen geführt wird. Dabei wird gewährleistet, dass alle Kooperationspartner die Vorgänge getrennt nach § 1 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Kooperationsvereinbarung sowie die Erträge nach § 1 Absatz 2 nach eigener örtliche Zuständigkeit und örtlicher Zuständigkeit aufgrund Zustimmung der anderen Kooperationspartner ermitteln können. Die verwendete Software gewährleistet die einfache Ermittlung der Fallzahlen gemäß der in Par. 1 Absatz 2 der Kooperationsvereinbarung aufgeführten Leistungen.
- (2) Die Kostenunterdeckung wird ab 01.01.2022 mit 25 % entsprechend des Vergleichsringes KGSt aus 2006 angenommen.
- (3) Der durchschnittliche Zeitaufwand je Fall der Leistungen nach § 1 Absatz 2 der Kooperationsvereinbarung beträgt 20 Minuten.
- (4) Die Kalkulation des Aufwandes erfolgt anhand der Empfehlungen der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ Nr. 07/2020, für Folgejahre in der jeweils neuesten Ausgabe.
- (5) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der durchschnittlichen Ist-Personalkosten auf Basis von KGSt-Bericht 07/2020 ist EG 6, Bereich 7 Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht & Verwaltung.

### **§ 3 Rechnungsstellung und Fälligkeit**

- (1) Die Berechnung des Finanzausgleiches erfolgt zum Ende eines Haushaltsjahres.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt schriftlich durch jeden Kooperationspartner eigenständig. Eine Verrechnung findet nicht statt.
- (3) Die Zahlung des Finanzausgleiches an die Kooperationspartner ist 4 Wochen nach Feststellung der Höhe des Finanzausgleiches fällig.
- (4) Für die Berechnung wird das Formular „Kosten der Zulassungsstelle“ verwendet.

**Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung zur Zuständigkeit in Fahrzeug-Zulassungswesen - Öffnungszeiten**

**§ 1 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Kooperationspartner werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

	<b>Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs-Sprjewja- Nysa</b>	<b>Stadt Cottbus/Chósebuz</b>	<b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</b>
<b>Montag</b>	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
<b>Mittwoch</b>	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	geschlossen	geschlossen
<b>Donnerstag</b>	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
<b>Freitag</b>	08:00 Uhr bis 11:00 Uhr	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**§ 2 Terminvereinbarung**

Terminvereinbarungen der Kooperationspartner erfolgen wie folgt:

	<b>Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs-Sprjewja- Nysa</b>	<b>Stadt Cottbus/Chósebuz</b>	<b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</b>
<b>Termine</b>	ausschließlich Terminvereinbarung	ausschließlich Terminvereinbarung	keine Terminvereinbarung